

Mehr Demokratie Thüringen
Trommsdorffstr. 5
99084 Erfurt
Fon 0361-555 03 45
Fax 0361-555 03 19
thueringen@mehr-demokratie.de

Sprecher: Ralf-Uwe Beck
0172-7962982

www.thueringen.mehr-demokratie.de

16. Mai 2012

Direkte Demokratie in Thüringer Kommunen Ein Bürgerbegehrens-Bericht mit Reformvorschlägen

Thüringen hat als eines der ersten Bundesländer mit der Thüringer Kommunalordnung 1993 auch Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sowie den Bürgerantrag eingeführt. Die Hürden allerdings waren so hoch, dass Bürgerbegehren zwar gestartet, viele jedoch gar nicht zugelassen wurden oder das erforderliche Unterschriftenquorum nicht erreichen konnten. Nach einem Länder-Ranking des Bundesverbandes von Mehr Demokratie e.V. war Thüringen eines der Schlusslichter. Mit dem Volksbegehren „Mehr Demokratie in Thüringer Kommunen“, das 2008 von 250.982 Menschen unterschrieben und vom Landtag komplett angenommen wurde, wurden die Regeln für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide reformiert und der Bürgerantrag zum Einwohnerantrag umgebaut. Das Volksbegehrensgesetz ist am 7. Mai 2009 in Kraft getreten. Seither belegt Thüringen – was die Bürgerfreundlichkeit der direkten Demokratie auf kommunaler Ebene angeht – Platz 4, gleich hinter Bayern, Hamburg und Berlin. Die direkte Demokratie ist besser nutzbar und wird genutzt.

Am 7. Mai 2012 jährt sich zum dritten Mal die In-Kraft-Setzung der Bürgerbegehrens-Reform. Dies ist Anlass für den Landesverband Thüringen des Vereins Mehr Demokratie, Bilanz zu ziehen.

Die Thüringer Kommunalordnung weist im Regelwerk für die direkte Demokratie Defizite und Unklarheiten auf, die vom parlamentarischen Gesetzgeber gebessert werden müssten. Dies sieht der Koalitionsvertrag der schwarz-roten Landesregierung auch vor („Die Landesregierung hilft, Klarheit über die bestehenden rechtlichen Mitwirkungsmöglichkeiten bei der direkt-demokratischen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger in den Kommunen zu schaffen.“). Bei dieser Gelegenheit sollte das Regelwerk weiter entwickelt werden. Hierfür unterbreitet der Thüringer Landesverband von Mehr Demokratie e.V. Vorschläge.

I. Überblick über die mit dem Volksbegehren 2008/2009 durchgesetzten Regeln

		bis 2008	seit 2009
Einwohnerantrag	Unterzeichnungsalter	18 Jahre	14 Jahre
	Unterschriftenhürde	4-8 %	1 %, max. 300
	Sammlungsfrist	2 Monate	keine
Bürgerbegehren	Themenausschluss	umfangreich	gering
	Unterschriftenhürde, frei	13-17 %	7 %, max. 7.000
	Unterschriftenhürde, amtlich		6 %
	Sammlungsfrist	2 Monate	4 Monate (amtl. 2)
	in Landkreisen	nicht möglich	möglich
Bürgerentscheid	Zustimmungsquorum	20-25 %	10-20 %

II. Bürgerbegehren, Bürgerentscheide und Einwohneranträge seit 2009

Grundlage für die folgenden Ausführungen ist die „Datenbank Bürgerbegehren“ der Forschungsstelle Bürgerbeteiligung der Universitäten Marburg und Wuppertal; hier werden deutschlandweit Bürgerbegehren und Bürgerentscheide erfasst. Bei allen Anstrengungen, die Statistik aktuell zu halten, kann die Vollständigkeit nicht garantiert werden.

Eine intensive Betrachtung der direkten Demokratie in den Thüringer Kommunen ist für Mehr Demokratie insbesondere seit der Eröffnung eines Landesbüros im Sommer 2010 möglich; das damit verbundene Beratungsangebot haben 37 Initiativen in Anspruch genommen. Nicht alle dieser Initiativen haben tatsächlich ein Begehren gestartet, aber von den 36 seit 2010 durchgeführten Begehren haben die meisten mindestens einmal die Mehr Demokratie-Beratung in Anspruch genommen.

Einwohneranträge

Mit einem Einwohnerantrag kann ein Thema auf die Tagesordnung des Gemeinderates gesetzt werden. Der Rat beschäftigt sich mit dem Thema und fasst einen Beschluss; ein Bürgerentscheid findet nicht statt. Mit der Reform im Jahr 2009 wurden die Hürden für dieses Instrument stark abgesenkt: Es genügen Unterschriften von einem Prozent der Stimmberechtigten, höchstens jedoch 300. Unterschreiben dürfen auch Jugendliche ab 14 Jahren und in der Kommune lebende Ausländerinnen und Ausländer.

Der erste Einwohnerantrag nach den neuen Regeln wurde von Schülerinnen und Schülern des Goethegymnasium-Rutheneum in Gera gestartet, um einen Schulcampus für den Standort Johannisplatz zu erreichen. Rund 3.000 Unterschriften wurden dafür gesammelt; der Stadtrat stimmte dem Einwohnerantrag im September 2009 zu.

Insgesamt hat es seit Mai 2009 in Thüringen 18 Einwohneranträge gegeben, sieben davon in Gera.

Einwohneranträge	1993-2008	2009	2010	2011	2012
	nicht bekannt	6	7	3	2

14 der 18 Anträge wurden im Stadtrat abgelehnt, nur zwei übernommen (Gera 2009 zum Schulcampus und Erfurt 2012 zur Verkehrsplanung in Stotternheim). Einer der Anträge, für den Erhalt des Jugendhauses Wiesenhügel in Erfurt im Juni 2010, war nicht zulässig, da zu wenig gültige Unterschriften übergeben worden waren.

Bürgerbegehren und Bürgerentscheide

Mit einem Bürgerbegehren können Bürgerinnen und Bürger erreichen, dass die Bürgerschaft selbst über eine Sachfrage im Bürgerentscheid abstimmt. Ein Bürgerbegehren muss bei der Verwaltung beantragt werden; diese legt dann die Frist für die Unterschriftensammlung fest. Seit der Reform 2009 beträgt die Unterschriftenhürde dafür sieben Prozent der Stimmberechtigten einer Kommune. Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, das Anliegen zu übernehmen. Lehnt er ab, kommt es zum Bürgerentscheid. Dann sind alle wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner zur Abstimmung über das Bürgerbegehren aufgerufen. Für einen erfolgreichen Bürgerentscheid muss ein nach Gemeindegröße gestaffeltes Zustimmungsquorum erreicht werden. Dieses beträgt seit Mai 2009 zwischen 10 und 20 Prozent aller Stimmberechtigten.

Entwicklung seit 1993

In Thüringen wurden zwischen der Einführung von Bürgerbegehren im Jahr 1993 und der Reform der Kommunalordnung im Jahr 2009 insgesamt 94 Bürgerbegehren beantragt, das waren durchschnittlich 6 Begehren pro Jahr. 40 dieser Bürgerbegehren waren nicht zulässig; das entspricht 42,5 Prozent.

In den 15 Jahren fanden in Thüringen 25 Bürgerentscheide statt, das waren im Durchschnitt 1,6 Entscheide pro Jahr.

„Unecht“ am Zustimmungsquorum gescheitert ist in Thüringen bisher nur ein Bürgerentscheid (Bad Frankenhausen 2007): Eine Mehrheit der Abstimmenden hatte dem Begehren zugestimmt, aber das damalige Zustimmungsquorum – in diesem Fall 23 Prozent – wurde verfehlt.

Jahr	Gestartete Bürgerbegehren Anzahl	Unzulässige Bürgerbegehren Anzahl	Bürgerentscheide Anzahl
1993	2		1
1994	6	1	3
1995	3	2	
1996	14	5	3
1997	8	2	5
1998	4	2	
1999	3	3	
2000	-	-	
2001	4	3	3
2002	3	3	
2003	11	4	3
2004			
2005	8	6	1
2006	2		
2007	14	6	4
2008	10	3	2
2009 (bis Mai)	2		
Summe:	94	40	25

Bis 2009: 6 Bürgerbegehren und 1,6 Bürgerentscheide pro Jahr.

Rate der nicht zugelassenen und für unzulässig erklärten Bürgerbegehren: 42 Prozent.

2009 (ab Mai)	4	2	1
2010	12	5	2
2011	13	1	5
2012 (bis 30.4.)	11	2	
Summe:	40	10	8

2009-2012: rund 12 Bürgerbegehren und 3 Bürgerentscheide pro Jahr.

Rate der nicht zugelassenen und für unzulässig erklärten Bürgerbegehren: 25 Prozent.

Entwicklung seit 2009

Nach der Reform der Bürgerbegehren im Mai 2009 bis Mai 2012 wurden in Thüringen insgesamt 40 Bürgerbegehren gestartet. Damit verdoppelte sich die Zahl der Begehren pro Jahr auf durchschnittlich zwölf. Zur Zeit laufen in Thüringen elf Bürgerbegehren.

Die Anzahl der nicht zugelassenen und für unzulässig erklärten Begehren ist von 42,5 auf 25 Prozent deutlich gesunken und nähert sich damit dem bundesweiten Durchschnitt von 23 Prozent.

In den drei Jahren seit der Reform fanden insgesamt acht Bürgerentscheide statt; das entspricht knapp drei Entscheiden pro Jahr und damit einer Verdopplung.

Die Wahlbeteiligung lag bei den Bürgerentscheiden durchschnittlich bei 61,5 Prozent.

Mit der Reform 2009 wurden auch Bürgerbegehren in Landkreisen ermöglicht. Das erste kreisweite Bürgerbegehren fand 2011 im Ilm-Kreis statt: Über 18.000 Unterschriften konnte die Initiative zum Erhalt der Grundschule in Stützerbach am 9. November 2011 übergeben – 6.700 wären nötig gewesen. Der Kreistag übernahm am 4. Januar 2012 das Begehren: Die Schule bleibt damit im Dorf.

Die drei Jahre seit der Reform der Bürgerbegehren sind im Vergleich zu den 15 Jahren seit Einführung der Kommunalordnung ein zu kurzer Zeitraum, um aussagekräftige Rückschlüsse ziehen zu können. Deshalb nur ein ...

Vorsichtiges Fazit

Die direkte Demokratie in den Kommunen wird seit der Reform im Jahre 2009 intensiver genutzt. Die Zahl der beantragten Bürgerbegehren pro Jahr hat sich verdoppelt, ebenso die Anzahl der Bürgerentscheide. Annähernd auf den bundesweiten Durchschnitt gesunken ist die Rate der nicht zugelassenen bzw. für unzulässig erklärten Bürgerbegehren.

Themen der Bürgerbegehren

Die meisten Bürgerbegehren seit 1993, insgesamt 46 von 134, beschäftigten sich mit dem Thema Gebietsreform. Grob gilt das auch für die Verfahren seit Mai 2009 (10 von 40). Der zweite große Themenbereich sind Sozial- und Bildungseinrichtungen: 22 der 134 Bürgerbegehren seit 1993 hatten diese zum Thema, 11 waren es seit 2009. Öffentliche Infrastrukturprojekte, einschließlich Verkehrsprojekte, sind ein weiterer großer Themenkomplex. Seit 1993 wurden insgesamt 28 von 134 Bürgerbegehren dazu gestartet. Seit 2009 ist dieser Anteil noch gestiegen, da nun auch Begehren zu Bauleitplanungen möglich sind – 15 Bürgerbegehren wurden seit 2009 zur Infrastruktur insgesamt beantragt. Allerdings wurden von vier beantragten Begehren zur Bauleitplanung bisher zwei nicht zugelassen.

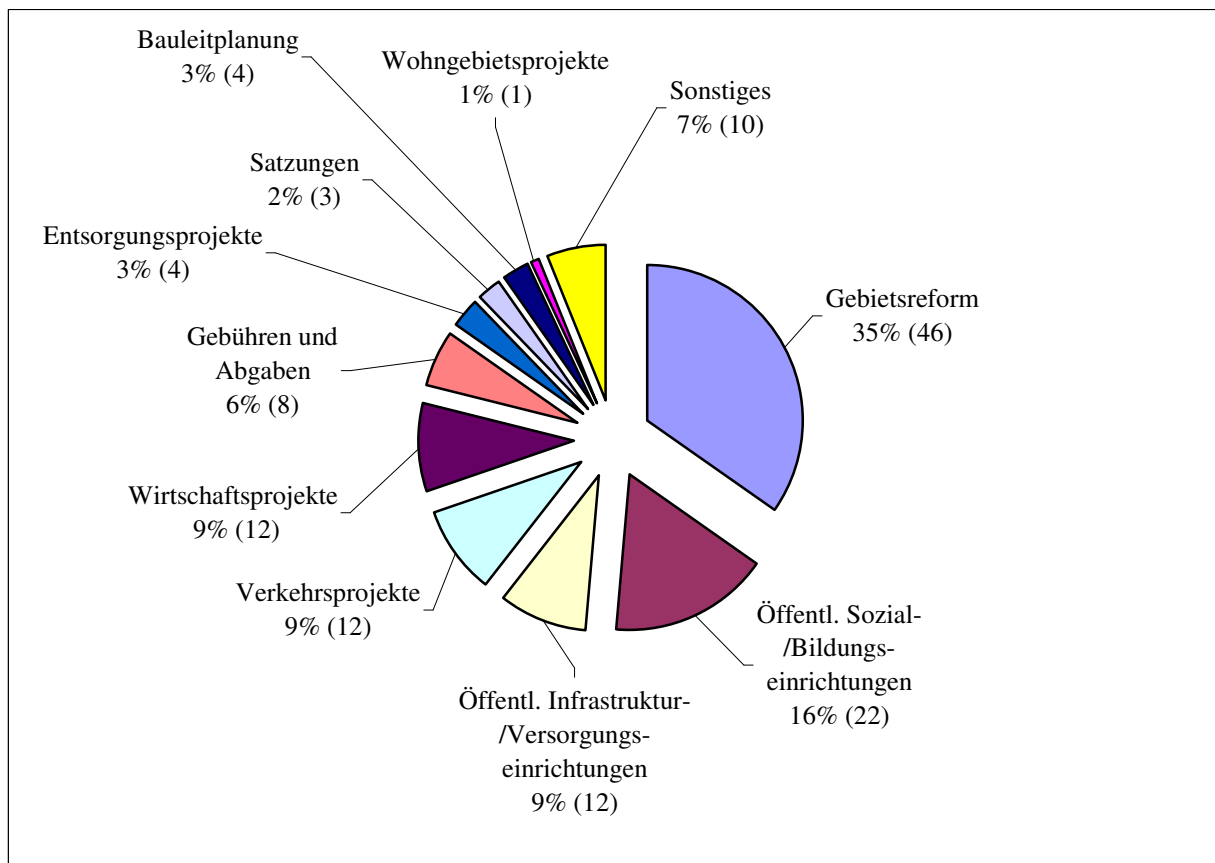
Für die Zeit seit 2009 ergibt sich folgendes Bild:

25 % (10 von 40) der Bürgerbegehren wurden zu Gebietsreformen gestartet,

37,5 % (15 von 40) zu Infrastrukturprojekten und

27,5 % (11 von 40) zu Sozial- und Bildungseinrichtungen.

Die folgende Grafik zeigt die Bürgerbegehren seit 1993, aufgeschlüsselt nach Themen:



Grafische Auswertung basiert auf der Datenbank Bürgerbegehren der Forschungsstelle Bürgerbeteiligung an der Universitäten Marburg und Wuppertal.

III. Forderungen für einen Ausbau der direkten Demokratie in den Kommunen

Mit dem „Volksbegehren für mehr Demokratie in Thüringer Kommunen“ konnten zwar die wesentlichen Hürden für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide gesenkt werden. Damit sind aber lediglich die Eckpfeiler eines Regelwerkes gesetzt. Es ist Aufgabe für den parlamentarischen Gesetzgeber, dieses weiter zu entwickeln. Hierfür unterbreitet Mehr Demokratie e.V. folgende Vorschläge:

- 1. Bürgerbegehren zur Beteiligung an Unternehmen:** Bisher sind Bürgerbegehren über die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmen der Gemeinde und über die Beteiligung an Unternehmen unzulässig. Gerade über Vorhaben der Privatisierung öffentlicher Daseinsvorsorge sollten die Bürgerinnen und Bürger jedoch mitentscheiden dürfen. Es ist davon auszugehen, dass dann soziale Grundbedürfnisse bei Privatisierungsvorhaben gegenüber gewinnorientierten Aspekten stärker berücksichtigt werden.
- 2. Recht auf Beratung:** Bürgerinnen und Bürger sollten – wie auf Landesebene – vor dem Start eines Bürgerbegehrens ein Recht auf Beratung über die formellen Voraussetzungen eines geplanten Einwohnerantrags oder Bürgerbegehrens haben; dies sollte durch den Präsidenten des Landesverwaltungsamtes erfolgen.

- 3. Informationspflicht für Gemeindeverwaltung:** Die Gemeindeverwaltung sollte verpflichtet sein, den Gemeinderat zeitnah über zugelassene sowie über nicht zugelassene Bürgerbegehren zu informieren. Eine solche Regel schützt davor, dass die Gemeindeverwaltung gegebenenfalls Bürgerbegehren nicht zulässt, die aber doch zulassungsfähig sind; gleichzeitig wird der Gemeinderat frühzeitig davon in Kenntnis gesetzt, wenn ein Bürgerbegehren in die Unterschriftensammlung starten kann und kann so den Dialog mit der Initiative suchen.
- 4. Ratsbegehren:** Der Gemeinderat bzw. der Kreistag sollte mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließen können, eine strittige Frage in einem Bürgerentscheid der gesamten Bürgerschaft zur Entscheidung vorzulegen. In Bayern besteht diese Möglichkeit; 25 % der Bürgerentscheide dort gehen auf Ratsbegehren zurück. Günther Beckstein, früherer Bayerischer Innenminister: „Gerade wenn man sagt, wir wollen die repräsentative Demokratie, dann schließt das eben nicht aus, dass man in einer einzelnen Frage, die große Bedeutung hat, die Bürger unmittelbar zu Rate zieht. Und deshalb stehe ich auch der Institution des Ratsbegehrens positiv gegenüber.“

In Tambach-Dietharz (Kreis Gotha) schwelte seit längerem ein Konflikt um den Verkauf eines städtischen Grundstücks für den Bau eines Einkaufsmarktes. Nachdem entsprechende Pläne im November 2010 öffentlich wurden, formierte sich Widerstand. Bürgermeister Harald Wrona (FDP) lud im Dezember zu einer Einwohnerversammlung ein, wo sich viele Bürger gegen einen dritten Supermarkt in Tambach-Dietharz aussprachen. Um eine Abstimmung der Bürger zu ermöglichen, initiierten im Januar 2011 drei Mitglieder des Stadtrates ein Bürgerbegehren. Am 14. April konnten sie 474 gültige Unterschriften überreichen und der Stadtrat erklärte am 11. Mai 2011 das Begehren für zulässig. An dem Bürgerentscheid am 16. Oktober 2011 beteiligten sich fast 60 Prozent der Stimmberechtigten. Knapp 83 Prozent stimmten gegen den Grundstücksverkauf. Stadträte wie Bürgermeister äußerten sich erleichtert, dass das Thema so abgeschlossen werden konnte. Mit einem Ratsbürgerentscheid wäre diese Befriedung sehr viel früher möglich gewesen.

- 5. Alternativvorschlag:** Aufgenommen werden sollte – wie auf Landesebene – die Möglichkeit, dass der Gemeinderat zum gleichen thematischen Gegenstand des Bürgerbegehrens einen Alternativvorschlag zur Abstimmung stellen kann.

In Steinach (Kreis Sonneberg) wurden im Herbst 2011 Unterschriften für zwei gegensätzliche Bürgerbegehren gesammelt: Eines für den Bau des Wiegand-Liftes zur Ski-Arena Silbersattel und eines gegen den so genannten Wi-Li. Das erste Begehren wurde von Mitgliedern des Stadtrates initiiert und Ende 2011 zurückgezogen, während das zweite Begehren am 20. Januar 2012 rund 600 und damit ausreichend Unter-

schriften übergeben konnte. Es handelt sich um unterschiedliche Möglichkeiten für die Umsetzung des gleichen Anliegens – doch diese Alternative kann der Stadtrat im Bürgerentscheid den Steinachern nicht vorlegen.

6. **Abwahl des Bürgermeisters:** Eine Abwahl sollte auch auf Initiative der Bürgerinnen und Bürger betrieben und per Bürgerentscheid durchgesetzt werden können. Hierfür sollte eine höhere Unterschriftenhürde gelten als für Bürgerbegehren zu Sachfragen (7 %); vorstellbar sind 25 %, maximal aber 25.000 Unterschriften.
7. **Anwesenheits- und Rederecht in den Sitzungen des Gemeinderats:** Die Vertrauensperson sollte bei der Beratung eines Einwohnerantrags oder eines Bürgerbegehrens Anwesenheits- und Rederecht in den Sitzungen des Gemeinderates haben. Alle Beratungen von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren in den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sollten öffentlich sein.
8. **Frist für Bürgerentscheid nach erfolgreichem Bürgerbegehren:** Die Kommunalordnung sieht nach einem als zulässig festgestellten Bürgerbegehren keine Frist für die Durchführung eines Bürgerentscheides vor. Der Termin für einen Bürgerentscheid ist von der Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Gemeinde festzusetzen. Mehr Demokratie empfiehlt die bayerische Regelung, nach der der Bürgerentscheid binnen drei Monaten stattfinden muss, es sei denn Gemeinderat und Initiative beschließen einvernehmlich einen späteren Termin. Der Abstimmungstermin sollte im Benehmen mit der Initiative festgelegt werden.

In Stadtilm (Ilm-Kreis) wurde im Mai 2010 ein Bürgerbegehren für den Bau einer Umgehungsstraße beantragt und zugelassen. 711 Unterschriften übergab die Initiative im September 2010, wovon 687 gültig waren. Der Stadtilmer Stadtrat erklärte das Bürgerbegehren am 25. November 2010 für zulässig. Einen Termin für einen Bürgerentscheid setzte er jedoch nicht an. Erst nach Drängen der Initiative und Einsatz von Mehr Demokratie Thüringen wurde ein Termin für den Bürgerentscheid auf den 16. Oktober 2011 festgesetzt. Damit lag fast mehr als ein Jahr zwischen dem Begehren und dem Entscheid.

9. **Information vor Bürgerentscheid:** Vor jedem Bürgerentscheid sollte – ähnlich wie auf Landesebene – Informationsmaterial an jeden Haushalt gegeben werden, das eine Stellungnahme der Antragsteller und des Gemeinderats zu dem zur Entscheidung stehenden Begehren und gegebenenfalls zum Alternativvorschlag beinhaltet.
10. **Gleichheitsgebot:** In Veröffentlichungen und bei Veranstaltungen der Gemeinde zu einem Bürgerbegehren sollte die Vertrauensperson ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerbegehrens in gleichem Umfang darstellen können dürfen wie die Gemeindeorgane.

11. Stichfrage beim Bürgerentscheid: Werden zwei Bürgerbegehren zum selben Thema mit widersprüchlichen Zielsetzungen am selben Tag zur Abstimmung gestellt, liegen den Bürgerinnen und Bürgern zwei sich widersprechende Vorschläge vor. Erringen beide genügend Ja-Stimmen und erreichen das Zustimmungsquorum, müssten beide Vorschläge vom Gemeinderat umgesetzt werden – was nicht möglich ist. Auch bei zwei Bürgerbegehren, die in eine ähnliche Richtung tendieren, sich also nicht widersprechen, wäre ohne Stichfrage kein „doppeltes Nein“ (also eine Ablehnung beider Vorschläge) möglich, sondern nur die Entscheidung für die eine oder andere Variante. Daher sollte für solche Fälle (wie z.Bsp. in Bayern und Hamburg) eine Stichfrage vorgesehen werden.

In Mengersgereuth-Hämmern (Kreis Sonneberg) wurden im April 2011 zwei Bürgerbegehren zur Gebietsreform mit gegensätzlichen Fragestellungen gestartet. Nach einer Bürgerbefragung am 25. April 2011 zogen beide Initiativen ihre Anträge zurück. Wären beide Begehren den Bürgern zum Entscheid vorgelegt und angenommen worden, hätten theoretisch beide Bürgervoten – die Zusammenlegung von Mengersgereuth-Hämmern mit Effelder-Rauenstein ebenso wie der Anschluss an die Stadt Sonneberg – umgesetzt werden müssen, was nicht möglich ist.

12. Kopplungsverbot für Bürgerentscheide und Kommunalwahlen aufheben: Bisher dürfen Bürgerentscheide sechs Wochen vor und nach einer Kommunalwahl nicht stattfinden; damit soll die Meinung der Menschen zu einer Sachfrage das Wahlergebnis nicht beeinflussen. Hier wird jedoch das Gegenteil dessen bewirkt, was mit der Regel erreicht werden soll. Gerade wenn der Entscheid über eine strittige Sachfrage von der Wahl weggeschoben wird, besteht die Gefahr, dass die Abstimmenden ihre Wahlentscheidung verknüpfen mit ihrer Position zu der Sachfrage.

Im Mai 2011 wurde in Steinach (Kreis Sonneberg) ein Bürgerbegehren gegen den Bau des so genannten Wiegand-Liftes zur Ski-Arena Silber-sattel beantragt und zugelassen. Die Unterschriftensammlung fand vom 3. September 2011 bis 2. Januar 2012 statt. Am 23. Februar erklärte der Stadtrat von Steinach das Bürgerbegehren für zulässig. Da aber sechs Wochen vor und nach einer Kommunalwahl, die ja am 22. April stattfand, kein Bürgerentscheid möglich ist, wird dieser erst im Sommer stattfinden – und damit fast ein Jahr nach dem Bürgerbegehren. Die aufgeheizte Debatte in dem kleinen Ort im Thüringer Wald wird damit verlängert.

IV. Defizite und Unklarheiten im bisherigen Regelwerk für Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide (eine Auswahl)

1. Anforderung an die Unterschriftsleistung ist zu hoch; neben der Unterschrift sind auch die persönlichen Daten (Adresse, Geburtsjahr) selbst einzutragen; dies sollte wie bei den Volksbegehren geregelt werden, so dass sich Menschen mit Handicap helfen lassen können.
2. Die Unterzeichnungsberechtigung ist für den Einwohnerantrag, die freie Unterschriften-sammlung zu einem Bürgerbegehren und für die amtliche Eintragung unterschiedlich geregelt. Sie sollte einheitlich wie für Volksbegehren geregelt sind und für den Tag der Unterzeichnung – nicht wie derzeit z.B. am letzten Tag der Sammlungsfrist – bestehen müssen. So wäre es einer Initiative auch möglich, die Unterschriften bei freier Sammlung zur Überprüfung vor Ablauf der 4-monatigen Sammlungsfrist einzureichen.
3. Sprachlich genauer sollte der Antrag auf „Zulassung“ eines Bürgerbegehrens (§ 17 Abs. 3 ThürKO) von der „Zulässigkeit“ (Prüfung des eingereichten Bürgerbegehrens, § 17 Abs. 4) unterschieden werden. Die sprachliche Nähe sorgt bei Bürgerinnen und Bürgern für ein missverständliches Verstehen.
4. Nicht eindeutig geregelt ist, wer die Unterschriften bei wem (Gemeinde, Bürgermeister, Meldebehörden) einzureichen hat.
5. Ungeklärt ist die Anwendung der Regelung über den Einwohnerantrag und Bürgerbegehren in den Ortschaften (Gemeinden, in denen Ortschaftsräte gewählt werden). Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund von Gebietsreformen von Belang.
6. Es fehlen Regeln über die Bekanntmachung von Bürgerentscheiden ähnlich denen für Volksentscheide.
7. Datenschutzklausel ist nicht ausreichend; hier sollte die für Volksbegehren geltende Regel übernommen werden.